



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2011

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Spies und Müller (Schwalmstadt) (SPD)
vom 22.03.2011**

betreffend Aufbauförderung für Pflegestützpunkte

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Sozialministers:

Die Landesregierung hat mit der Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2008 die Bestimmung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten nach § 92 c Abs. 1 Satz 1 SGB XI getroffen. Die Umsetzung der Allgemeinverfügung erfolgt unter der Federführung der Pflegekassen und Krankenkassen, mit Beteiligung der Kommunen. Hierzu wurde am 1. Mai 2009 ein Rahmenvertrag für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossen. Auf der Grundlage der Vorgaben des Rahmenvertrages werden die Pflegestützpunktverträge in den einzelnen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) abgeschlossen. Die Träger sind immer die Landesverbände der Pflegekassen in Hessen und die jeweils örtlichen Träger der Sozialhilfe. Der Zuschuss nach § 92 Abs. 5 SGB XI ist von den Trägern in Anspruch zu nehmen und für den Aufbau des Pflegestützpunktes einzusetzen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Pflegestützpunkte in Hessen haben die Aufbauförderung von 45.000 € je Pflegestützpunkt bisher in Anspruch genommen?

Die Vertragsparteien des Rahmenvertrags teilten mit, dass bislang nur der Pflegestützpunkt für den Rheingau-Taunus-Kreis die Aufbauförderung in Anspruch genommen hat.

Frage 2. Welche Pflegestützpunkte werden bis zum 30. Juni 2011 die Fördermittel beantragen?

Alle Pflegestützpunkte, die ihren Betrieb bereits aufgenommen haben, werden nach Auskunft der Vertragsparteien des Rahmenvertrags die Aufbauförderung bis zum 30. Juni 2011 beantragen.

Frage 3. In welchen Gebietskörperschaften in Hessen wird bis zum 30. Juni 2011 kein Pflegestützpunkt errichtet und somit auch keine Aufbauförderung mehr möglich sein?

Die Vertragsparteien des Rahmenvertrags erklärten auf Nachfrage gegenüber der Landesregierung, dass in den Landkreisen Lahn-Dill, Odenwald, Offenbach und Waldeck-Frankenberg voraussichtlich bis zum 30. Juni 2011 keine Pflegestützpunkte eingerichtet sein werden.

Frage 4. Warum hat die Landesregierung bisher keine Maßnahmen ergriffen, um die Einrichtung von Pflegestützpunkten zu beschleunigen?

Die Verantwortung für die Einrichtung der Pflegestützpunkte liegt in den Händen der Vertragsparteien des Rahmenvertrags, daher konnte die Landesregierung keine Maßnahmen ergreifen.

Die Landesregierung wird den diesjährigen Hessentag in Oberursel nutzen, um eine breite Öffentlichkeit über die Aufgabenstellungen der Pflegestützpunkte zu informieren. In Absprache mit den örtlichen zuständigen Pflegekassen und dem Landkreis Hochtaunus wird für einen Tag, am 16. Juni 2011, die Arbeit des Pflegestützpunktes auf dem Hessentag vorgestellt.

Frage 5. Warum hat die Landesregierung bisher keine Verfügung zur Einrichtung von weiteren Pflegestützpunkten in den Gebietskörperschaften, die bereits einen Pflegestützpunkt errichtet haben, erlassen?

Die Landesregierung hat mit der Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2008 die Bestimmung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten nach § 92 c Abs. 1 Satz 1 SGB XI getroffen. Die Vertragspartner des Pflegestützpunktvertrages entscheiden nach einer sorgfältigen Bedarfsanalyse vor Ort über den weiteren Ausbau von Pflegestützenpunkten.

Wiesbaden, 28. April 2011

In Vertretung:
Petra Müller-Klepper